

Inanspruchnahme einer Rechtsschutzversicherung im VW-Abgasskandal

Eine beabsichtigte Klage, mit der der Käufer eines vom VW-Abgasskandal betroffenen Fahrzeugs (z. B. gestützt auf [§ 826 BGB](#) i. V. mit [§ 31 BGB](#)) erreichen will, dass ihm die – am Kaufvertrag nicht beteiligte – *Volkswagen AG* Zug um Zug gegen Herausgabe des Fahrzeugs Schadensersatz in Höhe des Kaufpreises leisten muss, bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg i. S. des [§ 114 I 1 ZPO](#).

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.09.2017 – [I-4 U 87/17](#)

Sachverhalt: Der Kläger unterhält bei der Beklagten eine Rechtsschutzversicherung. Dem Versicherungsvertrag liegen „Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2000)“ der Beklagten zugrunde.

Am 28.04.2011 erwarb der Kläger von der *H-GmbH*, einer VW-Vertragshändlerin, einen VW Sharan als Neuwagen zum Preis von 37.786,67 €. Das Fahrzeug ist vom sogenannten VW-Abgasskandal betroffen und daher mangelhaft, wobei Ausmaß und Folgen des Mangels zwischen den Parteien streitig sind.

Mit Anwaltsschreiben vom 27.11.2015 bat der Kläger die Beklagte die Erteilung einer Deckungszusage für die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen sowohl gegen die Verkäuferin (*H-GmbH*) als auch die Herstellerin des Pkw (*Volkswagen AG*). Die Beklagte lehnte es mit Schreiben vom 14.12.2015 ab, dem Kläger den erbetenen Versicherungsschutz zu gewähren. Sie erklärte indes mit einem weiteren Schreiben vom selben Tag gegenüber dem Kläger, dass sie die Kosten für eine Erstberatung bei einem Rechtsanwalt übernehmen werde.

Die *H-GmbH* wies in der Folgezeit den Rücktritt des Klägers vom Kfz-Kaufvertrag zurück. Mit Anwaltsschreiben vom 07.01.2016 bat der Kläger daraufhin um Erteilung einer Deckungszusage für eine Klage. Dies lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 22.01.2016 ab. Eine weitere Deckungsanfrage des Klägers vom 25.01.2017 wies die Beklagte mit Schreiben vom 07.02.2017 zurück. Erst nach Abschluss der ersten Instanz des vorliegenden Rechtsstreits – mit Schreiben vom 20.04.2017 – sagte die Beklagte dem Kläger Versicherungsschutz für die außergerichtliche und die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen die *H-GmbH* zu.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, sein Rechtsschutzbedürfnis gelte bereits gemäß [§ 128 Satz 3 VVG](#) als anerkannt, da der Hinweis auf das Schiedsgutachterverfahren gemäß § 18 II ARB in der Deckungsablehnung vom 14.12.2015 aus mehreren Gründen unzutreffend sei. So sei der Hinweis nicht im Hinblick auf die Deckungsablehnung wegen Mutwilligkeit erteilt worden, obwohl die Beklagte der Sache nach mit dem Hinweis auf die Kostenminderungsobliegenheit des Klägers auch deswegen die Deckung verweigert habe. Ferner sei der Hinweis nicht weiter erläutert worden, nehme Bezug auf eine wegen Abweichung von § 128 VGG unzulässige Monatsfrist und weise auf eine unzulässige Kostenregelung hin, wobei auch noch die Höhe der Kosten unzutreffend angegeben worden sei.

Ohnehin – so hat der Kläger gemeint – habe die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg, da schwierige Tatsachen- und Rechtsfragen betroffen seien und er – der Kläger – Beweise für seine Behauptungen angeboten habe. Insbesondere sei eine Nachbesserung seines Fahrzeugs unmöglich, da die Beseitigung der den Schadstoffausstoß manipulierenden Software nachteilige Folgen (z. B. öherer Kraftstoffverbrauch, Verringerung der Motorleistung) haben und jedenfalls ein merkantiler Minderwert verbleiben würde.

Die Beklagte hat die Ansicht vertreten, dass die Klage mangels hinreichend bestimmter Anträge und wegen Vorrangs der Leistungsklage schon nicht zulässig sei. Ohnehin verstoße der Kläger gegen seine Obliegenheit zur Kostenminderung, da es ihm zuzumuten sei, den Rückruf seines Pkw und eine Nachbesserung durch die *H-GmbH* oder die *Volkswagen AG* abzuwarten. Jedenfalls habe die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Insbesondere könne der Kläger einen Schaden nicht konkret benennen und beziffern. Die Fahrtauglichkeit seines Pkw sei nicht eingeschränkt und die Betriebserlaubnis bestehe noch; der dem Fahrzeug anhaftende Mangel lasse sich mit einem geringen Kostenaufwand von wenige als 100 € beheben, und der Ersatz eines merkantilen Minderwerts könne gegebenenfalls später verlangt werden. Eine Verjährung von Ansprüchen gegen die *Volkswagen AG* drohe nicht. Zudem sei die beabsichtigte Rechtsverfolgung mutwillig. Schließlich müsse sie – die Beklagte – außergerichtliche Kosten des Klägers schon deshalb nicht übernehmen, weil ihm solche nicht entstanden seien, da sein Prozessbevollmächtigter eine kostenfreie außergerichtliche Vertretung zugesichert habe.

Das Landgericht hat festgestellt, dass die Beklagte aufgrund des mit dem Kläger geschlossenen Versicherungsvertrages verpflichtet sei, dem Kläger Versicherungsschutz für die außergerichtliche und die gerichtliche Geltendmachung von Gewährleistungsrechten, insbesondere Rütritt und Schadensersatz, gegen die *H-GmbH* sowie für die außergerichtliche und die gerichtliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die *Volkswagen AG* zu gewähren.

Der Klageantrag sei hinreichend bestimmt, da er auf die Feststellung konkreter Ansprüche gerichtet sei und zur den Streitgegenstand bestimmenden Auslegung des Klageantrags auch der Sachvortrag des Klägers heranzuziehen sei.

Die Klage sei auch vollumfänglich begründet, da das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers gemäß [§ 128 Satz 3 VVG](#) aufgrund eines fehlerhaften Hinweises der Beklagten in der Deckungsablehnung vom 14.12.2015 als anerkannt gelte. Der Hinweis auf die Monatsfrist sei aufgrund einer Abweichung von [§ 128 Satz 2 VVG](#) unzulässig. Ferner fehle ein Hinweis hinsichtlich der Deckungsablehnung wegen Mutwilligkeit, obwohl sich die Beklagte zumindest konkludent auch darauf berufe. Ungeachtet dessen habe die beabsichtigte Rechtsverfolgung gegen die H-GmbH und die Fahrzeugherstellerin unter Anlegung des Prüfungsmaßstabs des [§ 114 ZPO](#) hinreichende Aussicht auf Erfolg. Namentlich bestehe eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Kläger von der *Volkswagen AG* erfolgreich Schadensersatz wegen einer sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung ([§ 826 BGB](#)) verlangen könne. Ein Verstoß des Klägers gegen seine Obliegenheit zur Kostenminderung könne nicht festgestellt werden, da das Bestehen der Ansprüche, derer sich der Kläger berühme, gerade nicht auszuschließen sei.

Mit ihrer Berufung greift die Beklagte das Urteil des Landgerichts lediglich insoweit an, als sie dazu verurteilt wurde, dem Kläger Versicherungsschutz für die außergerichtliche und die gerichtliche Rechtsverfolgung gegenüber der *Volkswagen AG* zu gewähren. Das Berufungsgericht hat darauf hingewiesen, dass es beabsichtige, das Rechtsmittel durch einstimmigen Beschluss gemäß [§ 522 II ZPO](#) zurückzuweisen.

Aus den Gründen: II. Die Berufung hat keine Aussicht auf Erfolg. Die Beklagte hat weder Umstände vorgetragen, aus denen sich eine Rechtsverletzung und deren Erheblichkeit für die angefochtene Entscheidung ergibt, noch konkrete Anhaltspunkte bezeichnet, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Tatsachenfeststellungen im angefochtenen Urteil begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten. Solche sind auch sonst nicht ersichtlich.

1. Die Feststellungsklage ist zulässig.

a) Auf einen Vorrang einer gegen sie zu erhebenden Leistungsklage beruft sich die Beklagte zu Recht nicht mehr. Von der Beklagten als einem großen und renommierten Versicherungsunternehmen kann erwartet werden, dass sie auf ein entsprechendes rechtskräftiges Feststellungsurteil hin ihren Deckungsverpflichtungen nachkommt, ohne dass es eines weiteren, auf Leistung gerichteten Vollstreckungstitels bedarf, sodass es auch einer entsprechenden Leistungsklage nicht bedarf (vgl. BGH, Urt. v. 28.09.1999 – [VI ZR 195/98](#), juris Rn. 19).

b) Der Klageantrag ist auch hinreichend bestimmt (vgl. auch OLG Karlsruhe, Urt. v. 06.12.2016 – [12 U 106/16](#), juris Rn. 26).

Bei der gebotenen Auslegung des Klageantrags ist von dem begehrten Feststellungsurteil zu erwarten, dass der bestehende Streit sachgerecht und erschöpfend beigelegt wird (vgl. dazu BGH, Urt. v. 08.02.2006 – [IV ZR 131/05](#), [VersR 2006, 535](#) Rn. 14; Urt. v. 12.07.2006 – [VIII ZR 235/04](#), [NJW-RR 2006, 1485](#) Rn. 16). Inhalt und Reichweite des Klagebegehrens werden nicht allein durch den Wortlaut des Antrags bestimmt. Dieser ist unter Berücksichtigung der Klagebegründung – und folglich auch des mit der Klage vorgelegten Musterklageentwurfs – auszulegen. Dabei ist im Zweifel wegen des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz und rechtliches Gehör das als gewollt anzusehen, was nach den Maßstäben der Rechtsordnung vernünftig ist und der recht verstandenen Interessenlage der erklärenden Partei entspricht (vgl. BGH, Urt. v. 21.06.2016 – [II ZR 305/14](#), [WM 2016, 1599](#) Rn. 12 m. w. Nachw.; Urt. v. 26.04.2017 – [IV ZR 126/16](#), juris Rn. 15). Nach diesen Maßstäben ist der Feststellungsantrag dahin gehend zu verstehen, dass der Kläger gegen die Herstellerin des Pkw einen auf Zahlung des zwischen den Parteien unstreitigen Kaufpreises Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Pkw gerichteten Schadensersatzanspruch nebst Zinsen geltend machen will. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger die Herstellerin lediglich auf Feststellung ihrer Schadensersatzpflicht in Anspruch nehmen will, was Gegenstand der Entscheidung des LG Braunschweig (Urt. v. 01.06.2017 – [11 O 3683/16](#), juris) war, bestehen nicht.

c) Die Frage, ob durch den Kläger gezogene Nutzungen streitwertmindernd in Abzug zu bringen sind, ist für die Bestimmtheit des Klageantrags ohne Bedeutung; aus dem Musterklageentwurf ergibt sich, dass dies gerade nicht beabsichtigt ist. Ob insoweit keine hinreichende Erfolgsaussicht besteht (vgl. dazu BGH, Urt. v. 23.06.2015 – [XI ZR 536/14](#), juris Rn. 21 ff.), kann der Senat hier bereits deshalb dahinstehen lassen, weil sich die Beklagte darauf in ihren Deckungsablehnungen und insbesondere in ihrem Schreiben vom 14.12.2015 gerade nicht berufen hat.

Der Versicherer muss in seiner Ablehnungsentscheidung alle Gründe anführen, warum er keinen Rechtsschutz gewähren will. Räumt der vom Versicherungsnehmer beauftragte Rechtsanwalt die vom Versicherer ins Feld geführten Ablehnungsgründe aus, ohne dass ein Stichentscheid von der Sach- und Rechtslage erheblich abweicht, dann ist dieser Stichentscheid bindend und der Versicherer muss Rechtsschutz gewähren. Er kann dann keine weiteren Ablehnungsgründe mehr nachschieben (OLG Hamm, Urt. v. 14.10.2011 – [I-20 U 92/10](#), juris Rn. 20). Nichts anderes gilt jedenfalls dann, wenn der Versicherungsnehmer wie hier ... direkt Deckungsklage erhoben und ohne den entsprechenden Einwand des Versicherers in der ersten Instanz obsiegt hat. Aus dem Umstand, dass der Versicherer das Recht verliert, die Leistung wegen fehlender Erfolgsaussicht oder Mutwilligkeit abzulehnen, wenn er dies dem Versicherungsnehmer entgegen entsprechender Vorgaben in den ARB nicht unverzüglich schriftlich mitteilt, und sich dieses Recht auch dann nicht wirksam vorbehalten kann, wenn er die Leistung aus anderen Gründen ablehnt (BGH, Urt. v. 19.03.2003 – [IV ZR 139/01](#), juris), folgt, dass ein Nachschieben von Gründen, die eine fehlenden Erfolgsaussicht zur Folge haben sollen, nicht zulässig ist.

d) Keinen Einfluss auf die Zulässigkeit der gegen die Beklagte gerichteten Klage hat schließlich, dass der Kläger Deckung für die außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverfolgung gegen zwei unterschiedliche Beklagte begehrt. Auch dies ist allenfalls im Rahmen der Begründetheit als Frage nach der hinreichenden Erfolgsaussicht zu berücksichtigen, wurde aber von der Beklagten in den Deckungsablehnungen nicht thematisiert. Ohnehin ist aufgrund des vom Kläger zur Konkretisierung seines Vortrags vorgelegten Musterklageentwurfs offensichtlich, dass der Kläger die Händlerin und die Herstellerin als Gesamtschuldner in Anspruch nehmen will, sodass sich die Gefahr einander widersprechender Klageverfahren nicht stellt.

2. Die Klage ist auch hinsichtlich des gegen die Fahrzeugherstellerin gerichteten Deckungsbegehrens begründet.

a) Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass der streitgegenständliche Sachverhalt von der zwischen ihnen bestehenden Rechtsschutzversicherung erfasst wird; insbesondere wendet die Beklagte weder ein, dass die erforderliche Leistungsart nicht vereinbart worden wäre oder der Rechtsschutzfall vorvertraglich sei. Soweit sie sich in der Deckungsablehnung vom 07.02.2017 auf § 3 IV lit. c ARB bezieht, betrifft dies lediglich die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten, hinsichtlich derer das Urteil des Landgerichts rechtskräftig geworden ist.

b) Soweit sich die Beklagte zumindest in der Klageerwiderung darauf berufen hat, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung des Klägers mutwillig sei, ist dies bereits deshalb unerheblich, weil sie selber vorträgt, die Deckung ursprünglich nicht wegen Mutwilligkeit abgelehnt zu haben und diesbezüglich – unstrittig – jedenfalls keinen Hinweis i. S. von [§ 128 Satz 3 VVG](#) erteilt hat, sodass sie nunmehr mit dem Einwand ausgeschlossen ist (vgl. OLG Karlsruhe, Urt. v. 06.12.2016 – [12 U 106/16](#), juris Rn. 31; BGH, Urt. v. 19.03.2003 – [IV ZR 139/01](#), juris).

c) Für die vom Kläger gegen die Herstellerin beabsichtigte Rechtsverfolgung besteht eine hinreichende Erfolgsaussicht.

aa) Nach ständiger Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 16.09.1987 – [IVa ZR 76/86](#), juris; Urt. v. 19.02.2003 – [IV ZR 318/02](#), juris Rn. 16) ist die hinreichende Erfolgsaussicht nach den zu [§ 114 ZPO](#) entwickelten Grundsätzen zu prüfen. Dies bedeutet, dass der Standpunkt des Versicherungsnehmers nach den von ihm aufgestellten Behauptungen und den ihm bekannten Einwendungen des Gegners zumindest vertretbar sein muss (BGH, Urt. v. 16.09.1987 – [IVa ZR 76/86](#), juris Rn. 10).

Darüber hinaus ist erforderlich, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs besteht, denn allein aus dem Umstand, dass eine, von einer in Lehre und Rechtsprechung herrschenden Auffassung abweichende Ansicht vertretbar erscheint, ergibt sich noch nicht, dass eine hierauf gegründete Klage hinreichende Erfolgsaussicht bietet. So fehlt es am Vorliegen hinreichender Erfolgsaussicht, wenn das Prozessziel nur auf der Grundlage einer zwar vertretbaren, aber von Lehre und ständiger Rechtsprechung mehrheitlich oder gar einhellig abgelehnten Meinung erreicht werden kann, es sei denn, es werden zur Begründung der vertretenen abweichenden Auffassung neue, noch nicht erörterte Argumente vorgebracht, die eine Änderung der herrschenden Meinung als zumindest möglich erscheinen lassen (OLG Düsseldorf, Urt. v. 29.05.1990 – [4 U 191/89](#), [VersR 1991, 65](#)).

Es muss zudem als möglich erscheinen, dass der Versicherungsnehmer den Beweis der von ihm zu beweisenden Tatsachen mithilfe zulässiger und geeigneter Beweismittel zu führen vermag. Eine Beurteilung der Beweis Chancen durch antizipierte Beweiswürdigung darf jedoch bei der Prüfung der Erfolgsaussichten grundsätzlich nicht stattfinden (BGH, Urt. v. 16.09.1987 – [IVa ZR 76/86](#), juris) Etwas anderes kann gelten, wenn ein Beweismittel schon in einem anderen Verfahren gerichtlich gewürdigt worden ist oder die Klage auf bewusst falschem Vorbringen basiert, mit dessen Widerlegung zu rechnen ist (*Armbrüster*, in: Prölss/Martin, VVG, 29. Aufl. [2015], § 1 ARB 2010 Rn. 8 ff. m. w. Nachw.).

bb) Hier ergibt sich die hinreichende Erfolgsaussicht bereits aus dem Umstand, dass mehrere Landgerichte in erster Instanz einen Schadensersatzanspruch eines Kraftfahrzeugkäufers gegen die *Volkswagen AG* wegen des Inverkehrbringens von Dieselfahrzeugen mit manipulierter Abgassoftware bejaht haben, unter anderem gemäß [§ 826 BGB](#) i. V. mit [§ 31 BGB](#) (LG Hildesheim, Urt. v. 17.01.2017 – 3 O 139/16, juris; LG Osnabrück, Urt. v. 28.06.2017 – 1 O 29/17, juris; LG Offenburg, Urt. v. 12.05.2017 – 6 O 119/16, juris; LG Kleve, Urt. v. 31.03.2017 – 3 O 252/16, juris; LG Arnsberg, Urt. v. 14.06.2017 – 1 O 227/16, juris; LG Krefeld, Urt. v. 19.07.2017 – 7 O 147/16, juris; LG Frankfurt (Oder), Urt. v. 17.07.2017 – 13 O 174/16, juris; LG Arnsberg, Urt. v. 14.06.2017 – 1 O 25/17, juris; LG Baden-Baden, Urt. v. 27.04.2017 – 3 O 163/16, juris; LG Karlsruhe, Urt. v. 22.03.2017 – 4 O 118/16, juris). Jedenfalls das LG Hildesheim, das LG Frankfurt (Oder), das LG Baden-Baden und das LG Karlsruhe haben entschieden, dass der Schadensersatzanspruch auf Erstattung des Kaufpreises gegen Herausgabe des Pkw gerichtet ist; in den anderen Verfahren war Entsprechendes nicht beantragt.

Dagegen spricht weder die Entscheidung des LG Braunschweig (Urt. v. 01.06.2017 – 11 O 3683/16, juris), mit der ein auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten gegen die Herstellerin gerichteter Schadensersatzanspruch verneint wurde, noch die Abweisung von auf Rückzahlung des Kaufpreises gegen die Herstellerin gerichteten Klagen durch das LG Braunschweig unter anderem mit Urteilen vom 25.04.2017 – 11 O 3993/16, juris – und vom 31.08.2017 – 3 O 21/17 (055), juris – oder durch andere Landgerichte, da angesichts der anderen Entscheidungen und des Ausstehens einer entgegenstehenden obergerichtlichen – die soweit ersichtlich einzige obergerichtliche Hauptsacheentscheidung zu diesem Komplex (OLG München, Urt. v. 03.07.2017 – 21 U 4818/16, juris) betrifft ein Vorgehen gegen einen Händler – oder gar höchstrichterlichen Rechtsprechung zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs des Klägers besteht, zumal die den Klagen stattgebenden Entscheidungen inhaltlich auch ohne Weiteres – jedenfalls am Maßstab des [§ 114 ZPO](#) gemessen – nachvollziehbar und vertretbar sind; auf die entsprechenden Ausführungen in den genannten Entscheidungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen. Etwas anderes könnte lediglich dann gelten, wenn sich die den Entscheidungen zugrunde liegenden Sachverhalte grundsätzlich von dem hier zu entscheidenden Sachverhalt unterscheiden. Dies ist indes nicht ersichtlich und von den Parteien auch nicht vorgetragen.

cc) Aufgrund dessen kann hier dahinstehen, ob die Deckungsfiktion gemäß [§ 128 Satz 3 VVG](#) eingreift. Insbesondere kann es der Senat offenlassen, ob die in [§ 18 II 1 ARB](#) vereinbarte Monatsfrist zum Verlangen der Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens gegen [§ 128 Satz 1 VVG](#) verstößt oder ob der Versicherer lediglich einen ihm durch [§ 128 Satz 1 VVG](#) belassenen Ausgestaltungsspielraum genutzt hat (vgl. *Armbrüster*, in: Prölss/Martin, a. a. O., § 3a ARB 2010 Rn. 22 m. w. Nachw. auch zur Gegenansicht).

d) Unerheblich ist der Umstand, dass das Landgericht bei seiner Tenorierung auch hinsichtlich der Herstellerin auf den Kauf des Fahrzeugs abgestellt hat. Der Beklagten ist zwar zu konzедieren, dass der Kaufvertrag unstreitig nicht zwischen dem Kläger und der Herstellerin abgeschlossen wurde und die Haftungsgrundlage der Herstellerin nach dem maßgeblichen Sachvortrag des Klägers das Inverkehrbringen des vom sogenannten Abgasskandal betroffenen Fahrzeugs ist. Allerdings hat sich der vom Kläger behauptete Schaden in dem Abschluss des für ihn wirtschaftlich nachteiligen Vertrages manifestiert (vgl. [LG Hildesheim, Urt. v. 17.01.2017 – 3 O 139/16](#), juris Rn. 32). Aufgrund dessen ist es zutreffend, auch in der Tenorierung der Deckungsverpflichtung der Beklagten auf diesen Vertrag abzustellen.

e) Der Kläger verstößt mit seiner beabsichtigten Rechtsverfolgung auch nicht gegen seine Schadensminderungspflicht. Es ist ihm nicht zuzumuten, trotz hinreichender Erfolgsaussicht mit rechtlichen Schritten gegen die Herstellerin zuzuwarten. Abgesehen davon, dass nach dem bisherigen Verhalten der Herstellerin nichts dafür spricht, dass sie freiwillig den vom Kläger geltend gemachten Schadenersatzanspruch erfüllen wird und eine streitige Auseinandersetzung vermeidbar ist, steht es allein im Belieben des Klägers, wann er seine Ansprüche geltend machen will. Allein dies ist von dem vom Kläger bezahlten Leistungsversprechen der Beklagten gedeckt.

f) Auf die Behauptung der Beklagten, dem Kläger entstünden ohnehin keine außergerichtlichen Kosten, hat der Kläger konkret und im Einzelnen dargetan, dass dies doch der Fall sei; dem ist die Beklagte nicht mehr weiter entgegengetreten. Ohnehin ist die Frage, ob dem Versicherungsnehmer später tatsächlich Kosten entstehen, für die vorgelagerte Frage des Deckungsschutzes unerheblich. Es ist dem Kläger auch unbenommen, sich zur außergerichtlichen Durchsetzung seiner Ansprüche an einen anderen Rechtsanwalt zu wenden. ...

Probleme beim Autokauf?

Als spezialisierter Rechtsanwalt helfe ich Ihnen gerne weiter – ganz gleich, ob Sie Käufer oder Verkäufer sind. Interessiert? Nutzen Sie das Kontaktformular auf <https://autokaufrecht.info/sofortberatung/> oder rufen Sie mich unverbindlich an

(0 23 27) 8 32 59-99.